

ZBB 2023, 312

BGB § 675f Abs. 2, § 675h Abs. 2

Verweigerung der Zustimmung zu geänderten AGB als sachgerechter Grund für Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

LG Flensburg, Beschl. v. 28.03.2023 – 3 T 1/23 (AG Flensburg), ZIP 2023, 1682

Leitsatz des Gerichts:

Der Umstand, dass der Zahlungsdienstnutzer trotz mehrfacher Bitte des zur Vertragsfortführung bereiten Zahlungsdienstleisters den aktuellen Bedingungswerken des Zahlungsdienstleisters einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnisses nicht zugestimmt hat, stellt einen sachgerechten Grund für eine ordentliche Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags dar.